

Der Wohnungsmarkt im Kriege.

In einer Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatt werden die Bautätigkeit und der Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1914 dargestellt. Der Bericht zeigt, daß zu Beginn des Jahres infolge der Erleichterung des Geldmarktes und des Rückgangs der Zahl der leerstehenden Wohnungen gewisse Hoffnungen auf eine Wiederbelebung des Baugewerbes nicht unberechtigt zu sein schienen, daß aber der Krieg diese Hoffnungen zerstört hat, und daß somit das Jahr 1914 sogar mit einer weiteren Verschlechterung der Verhältnisse gegenüber 1913 abschließt. In 72 Städten war im Jahre 1914 der Zugang an Wohngebäuden mit 9255 Gebäuden um 1963 Gebäude kleiner als im Jahre 1913 mit 11 218 Gebäuden. Nur in 13 Städten war der Wohnungszugang im Jahre 1914 größer, dagegen in 37 kleiner als im Vorjahre. Allerdings haben die Wohnungszählungen nach dem Kriegsausbruch in 25 Fällen eine Zunahme und nur in vier Fällen eine Verminderung der Leerwohnungen ergeben, doch dürfte diese Besserung des Wohnungsmarktes, die wohl in erster Linie auf Auflösung oder Zusammenlegung von Haushaltungen zurückzuführen ist, nur vorübergehend sein, die Abnahme der Baugenehmigungen, die seit August 1914 in vielen Städten erfolgt ist, läßt eher das Eintreten einer Wohnungsnot nach dem Kriege befürchten.

Die Verlängerung fällig werdender Hypotheken.

Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bantiergewerbes hat an den Schuldverband für Deutschen Grundbesitz folgendes Schreiben gerichtet: „Wir empfangen Ihr gefälliges Schreiben vom 23. ds. und die demselben beigelegten Exemplare der Veröffentlichung betreffend Vereinbarung über die Verlängerung der während des Krieges fällig werdenden Hypotheken, von der wir mit Interesse Kenntnis genommen haben. Die in unserm Verbands als berufsmäßige Grundkreditanstalten vereinigten Hypothekenbanken haben sich von Anbeginn des Krieges bestrebt, den Schuldneuern der während des Krieges fällig werdenden Hypotheken das weitestgehende Entgegenkommen zu bewelsen und sind darin, wie wir haben feststellen können, in den meisten Fällen weitergegangen, als nach der uns übersandten Erklärung in Aussicht genommen ist. Unter diesen Umständen besteht für unsere Organisation keine Veranlassung, zu der gedachten Erklärung Stellung zu nehmen.“